

5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“

Auf Grund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziff. 1, 128 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. § 4 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen- Anhalt vom 24.03.1997 in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Staßfurt in seiner Sitzung am folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Eigenbetriebes „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ vom 25.09.1998 in der Fassung der 4. Änderung vom 15.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Kassenführung und –prüfung, Jahresabschluss“

(1) Der Eigenbetrieb führt seine Kasse als Sonderkasse. Für die Kasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften der Gemeindekassenverordnung-Doppik (GemKVO Doppik) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Gemeinde.

(3) Die Kassenaufsicht obliegt dem Oberbürgermeister. Er kann die ihm obliegende Kassenaufsicht an einen Kassenaufsichtsbeamten delegieren, der nicht Kassenverwalter sein darf.

(4) Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den Vorschriften des § 19 EigBG.

2. Der bisherige § 7 wird § 8.

3. Der bisherige § 8 wird § 9.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese 5. Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Stadtpflegebetrieb Staßfurt“ tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Staßfurt,

Sven Wagner
Oberbürgermeister

(DS)